

Beschluss-Vorlage 2022/0233 zur Sitzung am 28.06.2022  
des HAUPTAUSSCHUSSES

TOP 6

öffentlich

Betreff: Grundsatzbeschluss zur Einführung eines Fahrradleasingmodells in Form der  
Entgeltumwandlung für tariflich und verbeamtet Beschäftigte der Stadt Germering

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH  
2022

im Investitions-HH  
2022

mit  
Euro

Produktkonto  
Haushaltsansatz  
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

### Sachvortrag:

Durch den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst vom 25.10.2020 (TV Fahrradleasing), der zum 01.03.2021 in Kraft trat, wurde nun auch für Beschäftigte im öffentlichen Dienst die Möglichkeit eröffnet, Anteile des Bruttoentgelts zum Leasen eines Dienstfahrrads umzuwandeln (Entgeltumwandlung). Die Möglichkeiten der Entgeltumwandlung waren bis zu diesem Zeitpunkt ausschließlich zur Finanzierung einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung in Form einer Pensionskasse oder Unterstützungskasse tarifvertraglich zugelassen.

### **I. Erläuterung des Begriffs „Entgeltumwandlung“**

Entgeltumwandlung bedeutet, dass ein Anteil des vom Arbeitgeber geschuldeten Brutto-Arbeitsentgelts nicht als Barlohn ausgezahlt, sondern in eine andere Leistung für den Arbeitnehmer umgewandelt wird. Ein Anteil des Brutto-Arbeitsentgelts wird somit direkt in Beiträge für eine betriebliche Altersversorgung vom Arbeitgeber abgeführt und somit „umgewandelt“. Der Vorteil für den Arbeitnehmer liegt dabei in der

Einsparung der Lohnsteuer und der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung (Renten, - Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung).

Zudem liegt für den Arbeitgeber der Vorteil der Entgeltumwandlung in der Einsparung der Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen.

Aufgrund der damit geringeren Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können sich jedoch für den Arbeitnehmer Auswirkungen auf die Höhe der später zu erwartenden gesetzlichen Rente ergeben.

Aus den v.g. Gründen wird empfohlen, dass stets eine neutrale Beratung der Arbeitnehmer durch einen kompetenten Dritten erfolgt. Bei der Stadt Germering wird dabei für die Altersversorgung an die Rentenberatungsstelle im Amt V verwiesen.

## **II Tarifrechtliche Grundlagen TV Fahrradleasing**

Dieses oben beschriebene Prinzip der Entgeltumwandlung bei der betrieblichen Altersversorgung wird hierbei zum Leasen und ggf. späteren Erwerb eines Dienstfahrrad angewendet. Der umgewandelte Betrag wird bei diesem Prinzip nicht für eine Altersversorgung angespart, sondern zur Bedienung der Leasingrate verwendet.

### **1. Grundsätze des Fahrradleasing nach dem TV**

Der TV Fahrradleasing regelt nur wenige Grundsätze und keine weitergehenden Details. Ebenso wenig macht er Vorgaben zum Prozessablauf. Der KAV Bayern steht zudem für keinerlei Beratung zur Verfügung und hat, wie z.B. bei sonstigen tariflichen Angelegenheiten üblich, keine entsprechenden Vertragsmuster oder Umwandlungsvereinbarungsmuster erarbeitet. Insofern eröffnet der TV Fahrradleasing den kommunalen Arbeitgebern damit zwar grundsätzlich die Möglichkeit, diese Form der Entgeltumwandlung ihren Beschäftigten anzubieten, überlässt aber die Ausgestaltung und alles Weitere den Arbeitgebern selbst.

In seinen Rundschreiben zum TV Fahrradleasing im Jahr 2021 wies der KAV seine Mitglieder zudem ausdrücklich darauf hin, dass der Verband keine rechtssichere Auskunft geben könne, ob das jeweilige Leasingmodell den Vorgaben der Finanzbehörden entspreche und empfahl seinen Mitgliedern daher, in den Entgeltumwandlungsvereinbarungen eine entsprechende Rückforderungsklausel gegenüber dem Arbeitnehmer für eventuell entstehende Steuernachzahlungen durch den Arbeitgeber aufzunehmen. Des Weiteren war die Möglichkeit des käuflichen Erwerbs des Fahrrads nach Ablauf der Leasingdauer noch nicht geklärt.

Aufgrund dieser unklaren Rechtslage und Empfehlung einer Rückforderungsklausel durch den KAV zögerten zunächst nicht wenige Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes, so auch die Stadt Germering, ihren Beschäftigten, diese Möglichkeit der Entgeltumwandlung anzubieten.

Erst mit Beginn des Jahres 2022 lagen uns rechtssichere Informationen hinsichtlich der steuerlichen Aspekte durch die Finanzbehörden vor, insbesondere auch zur Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrrads nach Ablauf der Leasingdauer, sodass wir diese Möglichkeit der Entgeltumwandlung unseren Beschäftigten nun guten Gewissens und ohne Rückforderungsklausel anbieten können.

Folgende Eckpunkte sind im TV Fahrradleasing vorgeben:

#### **a) Fahrrad**

Geleast werden kann nur ein Fahrrad gem. § 63a StVZO, d.h. ein Zweirad mit Pedalen, das entweder mit Muskelkraft oder Unterstützung eines Elektromotors angetrieben wird (E-Bike). Der elektrische Hilfsantrieb darf dabei mit einer Nenndauerleistung bis 0,25 kW ausgestattet sein, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält unterbrochen wird.

D.h. alle anderen Fahrzeuge (z.B. Quad-Bikes, Roller, Mopeds etc.) sind ausgeschlossen.

Zusätzlich können auch mit dem Fahrrad direkt in Zusammenhang stehende Nebenleistungen, dies sind mit dem Fahrrad fest verbundenes Zubehör, Versicherungen sowie Service und Wartungsleistungen von der Entgeltumwandlung erfasst sein. Der Wert des Fahrrads inklusive Nebenleistungen darf höchstens 7.000 betragen. Es kann dabei nur jeweils ein Fahrrad pro Beschäftigtem geleast werden.

#### **b) Dauer der Umwandlung, Leasingrate und umwandelbare Gehaltsbestandteile**

Die Laufzeit der Umwandlungsvereinbarung muss mindestens der Laufzeit des abgeschlossenen Leasingvertrags entsprechen und darf höchstens 36 Monate betragen.

Der umgewandelte Betrag des Bruttoentgelts muss dabei exakt der Leasingrate entsprechen.

Umgewandelt werden können nur zukünftige Entgeltbestandteile, die nach dem Abschluss des Leasingvertrags fällig werden, und es muss sich dabei um regelmäßige monatliche Gehaltsbestandteile handeln. Da auch die Leasingrate monatlich fällig wird, und der Umwandlungsbetrag exakt der Leasingrate entsprechen muss, können keine Einmalzahlungen, wie Weihnachtsgeld oder Leistungsentgelt umgewandelt werden.

#### **c) Entscheidungsrecht des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber kann alleine darüber entscheiden, ob er dieses Instrument der Entgeltumwandlung überhaupt zulässt. D.h. es besteht grundsätzlich kein Anspruch des Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst auf Entgeltumwandlung in Form des Fahrradleasings. Wenn allerdings der Arbeitgeber die Entscheidung über die Zulassung dieses Instruments getroffen hat, so muss er das Fahrradleasing allen Mitarbeitern, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen, gestatten.

Neben der Grundsatzentscheidung hat der Arbeitgeber auch das Recht, über die Durchführung zu entscheiden, d.h. z.B. einen alleinigen Anbieter, d.h. Leasinggeber zu wählen. Der Mitarbeiter kann dann in Folge nur die Fahrräder dieses Anbieters wählen und hat nicht das Recht, sich einen anderen Anbieter auszusuchen. Dies entspricht demselben Prinzip, das bereits jetzt in der betrieblichen Altersversorgung Anwendung findet. Auch hier hat der Mitarbeiter kein Wahlrecht. Getreu diesem Prinzip hat der Arbeitgeber auch das Entscheidungsrecht darüber, ob er selbst Fahrräder erwirbt, z.B. bei Störfällen, wenn der Mitarbeiter seinen Anspruch auf Arbeitsentgelt verliert. (z.B. bei längerer Krankheit und dem Ende der Lohnfortzahlung, oder vorzeitigem Ausscheiden).

#### **d) keine Bezuschussung**

Ein Zuschuss als Arbeitgeberleistung zur Entgeltumwandlung sieht der Tarifvertrag nicht vor. Diese Möglichkeit ist daher ausgeschlossen.

#### **e) Mehrere Entgeltumwandlungen nebeneinander**

Es können mehrere tarifvertraglich zulässige Entgeltumwandlungen gleichzeitig abgeschlossen werden, z.B. neben dem Fahrradleasing auch eine Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung, nicht jedoch zwei gleichartige Umwandlungen, (z.B. 2 Fahrräder– auch dann nicht, wenn es sich um

verschiedenartige Fahrräder handeln würde, z.B. Fahrrad und E-Bike siehe Punkt 2a.).

## **2. Geltungsbereich, Kreis der Beschäftigten.**

Von der Möglichkeit des Fahrradleasings können Beschäftigte Gebrauch machen, die sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden.

Von der Möglichkeit ausgeschlossen sind

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten
- Geringfügig Beschäftigte
- Beschäftigte in der Freizeitphase der Altersteilzeit.

## **III. Steuerrechtliche Grundlagen gem. Einkommensteuergesetz (EStG)**

Gemäß dem in Punkt I erläuterten Prinzip der Entgeltumwandlung ist der für die Leasingrate umgewandelte Anteil des Bruttoentgelts steuerfrei, das heißt um diesen Betrag vermindert sich beim Arbeitnehmer zunächst das zu versteuernde Bruttoeinkommen. Da das überlassene Fahrrad neben der dienstlichen auch zur privaten Nutzung verwendet werden kann, entsteht dadurch für den Arbeitnehmer jedoch sowohl während der Laufzeit des Leasingvertrags als auch beim späteren Erwerb des Fahrrads ein geldwerter Vorteil, die entsprechend zu versteuern sind. Hierbei gelten folgende Regelungen:

### **1. Geldwerter Vorteil während der Leasingdauer**

Der geldwerte Vorteil eines Dienstfahrrads wird ähnlich wie einem Dienstwagen berechnet. Der zu versteuernde Betrag beträgt dabei 1 % von einem Viertel der auf volle Hundert Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung für das Fahrrad einschließlich Umsatzsteuer.

### **2. Erwerb des Fahrrads nach Ablauf der Leasingdauer**

Die vertraglichen Regelungen bei Leasingverträgen sehen regelmäßig vor, dass dem Arbeitnehmer das von ihm genutzte Fahrrad bei Beendigung der Überlassung durch den Arbeitgeber zu einem Restwert von z.B. 10% des ursprünglichen Kaufpreises zum Erwerb angeboten wird.

Kann der Arbeitnehmer nun im Rahmen des Leasingmodells nach diesem Konzept das Fahrrad nach Ablauf der Leasinglaufzeit (i.d.R. 36 Monate) zu einem geringeren Preis als dem ortsüblichen Endpreis am Abgabeort erwerben, ist der hierdurch entstehende Preisvorteil steuerlich ebenfalls als geldwerter Vorteil anzusetzen. Nach den uns derzeit vorliegenden Informationen bestehen von Seiten der Finanzämter keine Bedenken, als ortsüblichen Endpreis eines E-Bikes, das dem Arbeitnehmer nach 36 Monaten Nutzungsdauer übereignet wird, 40% der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Händlers einschließlich Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des E-Bikes anzusetzen. Ein niedrigerer Wert kann im Einzelfall nachgewiesen werden. Der sich nach Abzug der Zahlung des Arbeitnehmers ergebende Betrag ist der steuerlich maßgebende geldwerte Vorteil.

## **IV. Verfahren – Ablauf des Leasingprozesses, Vorgaben der Stadt Germering**

Aufgrund der bestehenden begrenzten personellen Kapazitäten soll ein externer Dienstleister als Kooperationspartner gewählt werden, der den gesamten Prozess vom Angebot, über das Fahrradwahlverfahren, dem Abschluss der Leasingverträge bis zur Vorlage der Unterlagen für die Personalverwaltung federführend erledigt.

Nach entsprechenden Recherchen beabsichtigt die Stadt Germering daher folgenden Prozess vorzugeben.

### **1. Bestellprozess**

Der Bestellprozess für ein neues Fahrrad muss zwischen der Stadt Germering und dem Dienstleister komplett digital, ohne Papier erfolgen. Dabei muss der Dienstleister den im Folgenden beschriebenen Bestellprozess realisieren können:

Die interessierten Beschäftigten registrieren sich vorab über einen Anmeldelink in einem Portal des Leasinganbieters und stellen einen Antrag auf Teilnahme am Fahrradleasingmodell der Stadt Germering. Die Beschäftigten laden sich die dort hinterlegte Nutzungsüberlassung herunter und leiten diese unterzeichnet per E-Mail an die Stadt Germering weiter. Die Personalabteilung prüft online im Portal die Zulässigkeit der Beschäftigten gem. TV Fahrradleasing und erteilt die Freigabe. Dann suchen sich die Beschäftigten das Fahrrad ihrer Wahl beim Fachhändler aus. Der Fachhändler stellt das Angebot ins Portal ein. Die Beschäftigten bestätigen nach Prüfung des Angebots die Richtigkeit und lösen die Bestellung über ihren Account aus. Der Fachhändler erhält die Freigabe für das Fahrrad und kann dieses an die Beschäftigten direkt übergeben bzw. einen Abholtermin vereinbaren.

### **2. Onlineportal und Berichtswesen:**

Der Dienstleister stellt der Stadt Germering für die Abwicklung des Dienstradleasings ein Onlineportal mit dem Branding der Stadt Germering zur Verfügung. Dieses muss den vollständig digitalen Bestellprozess ermöglichen.

### **3. Arbeitgeberbereich:**

Über das Arbeitgeber-Onlineportal muss die Personalabteilung die Möglichkeit haben, den vollständigen Bestellprozess zu betreuen und sämtliche Leasingverträge neben allen zugehörigen Daten und Unterlagen jederzeit einsehen zu können. Das System muss Unterlagen, wie den Überlassungsvertrag, den Einzelleasingvertrag sowie die Übernahmebestätigung automatisch generieren. Dabei muss die Personalabteilung jederzeit die Möglichkeit haben, die Vorlage für den Überlassungsvertrag abändern zu können oder durch den Dienstleister abändern zu lassen.

### **4. Beschäftigtenbereich:**

Neben der Verwaltung der geleasteten Diensträder muss das Onlineportal auch die Funktion erfüllen, die Beschäftigten über das Fahrradleasingmodell zu informieren. Darüber hinaus müssen die Beschäftigten über das Portal den Bestellvorgang selbständig anstoßen können. Der Dienstleister stellt der Personalabteilung hierfür einen Zugang zu einem auf die Stadt Germering zugeschnittenen Teil des Onlineportals zur Verfügung.

Der Dienstleister muss mit der bereitgestellten Lösung die Funktionalitäten der Anwendung in Bezug auf die IT-Sicherheit und den Datenschutz mit Hilfe von geeigneten Maßnahmen ausgerichtet am jeweiligen Stand der Technik und den Vorgaben des Sachgebiets Information und Kommunikation der Stadt Germering gewährleisten.

## **5. Störfälle**

„Störfall“ ist ein Begriff aus dem Altersteilzeitrecht. Er beschreibt Ereignisse im Arbeitsleben, die den Prozess der Altersteilzeit stören können und eignet sich sehr gut auch für den Bereich des Fahrradleasings, da es sich um vergleichbare Ereignisse handelt, die während der Leasingdauer als Störung auftreten können.

Ein Störfall im Bereich des Fahrradleasings ereignet sich dann, wenn die monatliche Leasingrate vom Beschäftigten nicht mehr im Rahmen der Entgeltumwandlung bedient werden kann. Dieser Fall tritt immer dann ein, wenn der Beschäftigte während der Dauer des Leasingvertrags seinen Anspruch auf Arbeitsentgelt verliert, z.B. durch ein Ende der Lohnfortzahlung bei längerer Erkrankung oder weil der Beschäftigte aus dem Beschäftigungsverhältnis vorzeitig vor dem Ende der Leasingdauer ausscheidet.

In diesen Fällen muss durch den Dienstleister sichergestellt werden, dass dieser für solche Fälle mit dem Leasingnehmer entsprechende vertragliche Regelungen trifft, (dass z.B. die Leasingrate dann vom Leasingnehmer selbst weiter beglichen wird). Nach diesem Konzept tritt die Stadt Germering nicht für Beschäftigte in den Leasingvertrag ein, d.h. es werden keine Leasingraten durch die Stadt Germering für die Beschäftigten gezahlt – auch nicht vorübergehend, z.B. im Falle des Wegfalls der Lohnfortzahlung, und es werden keine Fahrräder durch die Stadt Germering selbst käuflich erworben.

## **V. Geschätzter Bedarf:**

Die Stadt Germering führte im März 2022 eine Umfrage in Form eines Rundschreibens bei den Beschäftigten durch, um einen Bedarf ermitteln zu können. Da uns zu diesem Zeitpunkt jedoch wesentliche Informationen insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit des käuflichen Erwerbs nach Ablauf der Leasingdauer und Informationen zu steuerlichen Fragen noch nicht vorlagen, war die Umfrage sehr allgemein gehalten und verwies daher lediglich auf die Eckpunkte im TV Fahrradleasing.

Die Umfrage ergab eine Rückmeldung von ca. 30 Beschäftigten, die Interesse an der Möglichkeit des Fahrradleasings bekundeten. Der uns bekannte Anteil an interessierten Beschäftigten beträgt derzeit somit 6% und ist damit niedriger als die geschätzten 8% die die Stadt München in ihrem Referentenentwurf für den Stadtrat angesetzt hatte. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass der Anteil an Interessenten nach Kenntnis der in diesem Konzept geschilderten Rahmenbedingungen (einfaches Bestellverfahren, Möglichkeit, das Fahrrad im Anschluss zu erwerben) höchstwahrscheinlich ein höherer sein wird.

## **VI. Kosten / Personalbedarf**

Grundsätzlich entstehen der Stadt Germering bei diesem Konzept durch den Leasingprozess an sich keine Kosten, da die Leasingrate ausschließlich vom Beschäftigten getragen wird und nicht vorgesehen ist, dass sich die Stadt Germering an den Leasingraten (z.B. in Störfällen) beteiligt oder Fahrräder selbst erwirbt. Derzeit noch nicht einzuschätzen sind eventuelle Bearbeitungs- oder Verfahrensgebüh-

ren, die der Dienstleister erhebt.

Ungeachtet der Einbindung eines externen Dienstleisters wird ein nicht unerheblicher Aufwand in der Personalabteilung entstehen. Die im Stellenplan 2022 neu geschaffene Teilzeitstelle soll die Bearbeitung und Betreuung des v.g. Leasing-Modells übernehmen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die entstehenden Kosten zumindest teilweise durch die Einsparung an Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung durch die Entgeltumwandlungen der Beschäftigten kompensiert werden können.

## **VII. Umweltaspekt, Instrument zur Personalgewinnung**

In Zeiten des Klimawandels kann die Stadt Germering mit diesem Konzept des Fahrradleasings einen wertvollen Beitrag zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes leisten, indem wir für unsere Beschäftigten einen Anreiz schaffen, auf die Fahrt mit dem Auto zur Arbeit zu verzichten.

Darüber hinaus kann mit der Möglichkeit des Fahrradleasings auch zur privaten Nutzung eine weitere Sozialleistung bei der Arbeitgeberin Stadt Germering angeboten werden. In Zeiten des Fachkräftemangels und knappen Bewerbermarkts verschafft dies gegenüber Mitkonkurrenten einen Vorteil bei der Personalrekrutierung.

Die vorstehenden Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf tarifvertraglich Beschäftigte. Da dieses Fahrradleasingmodell eine Form der Entgeltumwandlung darstellt, führt dies zum Verzicht der Beschäftigten auf Entgeltansprüche. Dies ist im Beamtenbereich aufgrund des Gesetzesvorbehalts der Besoldung derzeit noch nicht zulässig. Allerdings liegt ein aktueller Gesetzentwurf der bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vor. Danach ist eine Ergänzung des Art 3 Abs. 3 BayBesG vorgesehen, die Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die den Berechtigten auch zur privaten Nutzung überlassen werden ermöglicht, wenn die Maßnahme vom Dienstherrn angeboten wird und es den Berechtigten freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.

Eine Aussage zum möglichen Zeitpunkt des Inkrafttretens kann derzeit noch nicht getroffen werden. derzeit nicht möglich. Sobald es rechtlich zulässig ist, sollen die nachfolgend beschriebenen Regelungen bei der Stadt Germering auch für Beamte Anwendung finden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt, für die Tarifbeschäftigten der Stadt Germering ein Fahrradleasingmodell gemäß dem vorliegenden Konzept zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuführen. Es wird weiter beschlossen, die vorliegend beschriebenen Regelungen auch für Beamt\*innen anzuwenden, sobald dies rechtlich zulässig ist. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen eines Vergabeverfahrens einen entsprechenden Dienstleister als Kooperationspartner auszuwählen.

René Mroncz, Markus Sperber, Michael Baumhagl

genehmigt OB